

005/SR 2014

Nichtantreten eines Schiedsrichters trotz Aufgebot durch die RSK

Mit ihrer am 02.06.2014 getroffenen Entscheidung zum Akt.-Z.: 005/SR/2014 hat die Verbandsspruchkammer (VSK) dem mit E-Mail vom 16.04.2014 eingelegten Rechtsmittel des TSV Berkersheim 1910 e.V. zu eine Entscheidung der Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) vom 14.04.2014 stattgegeben. Ein durch die RSK angesetzt Schiedsrichters war zum Spiel Nr. 55 in der 2. Bundesliga Herren Nord/West zwischen Floorball Butzbach und dem TV Eiche Horn Bremen nicht erschienen. Die RSK hat hierzu wegen des Nichtantretens des angesetzten Schiedsrichters gem. der Festlegung der Gebührenordnung eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € ausgesprochen. Dabei wurde aber nur gegen den Verein das Verfahren geführt. Nach Auffassung der VSK hätte das Verfahren allerdings gegen den fehlenden Schiedsrichter geführt werden müssen. Auf Grund einer speziellen Regelung in den DFB RSK 2013/2014 ist aber die auszusprechende Geldstrafe durch den Verein zu bezahlen. Eine sicherlich zu überdenkende Regelung. Aus diesem Grund wurde die Entscheidung der RSK aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an diese zurückverwiesen. Die VSK hat in ihrer ausführlichen Begründung der Entscheidung auch ihre Rechtsauffassung für das Nichtantreten des angesetzten Schiedsrichters und zur Höhe der Geldstrafe dargelegt. Die VSK bestätigt dem Grunde, dass hier eine Geldstrafe gem. Gebührenordnung in Höhe von 200,00 € auszusprechen ist. Diese ist allerdings gegen den Schiedsrichter unter Mithaftung des Vereins auszusprechen. Eine Minderung der Geldstrafe kommt aufgrund fehlender rechtlicher Regelungen nicht in Betracht. Die Aufhebung der Entscheidung der RSK vom 14.04.2014 erfolgte somit nur aus rein formellen Gründen.